

**Bekanntmachung gemäß § 9
Kommunalverfassungsgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)**

Bekanntmachung der Satzung vom 08.09.2025 der Gemeinde Droyßig über die Satzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“).

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 142 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017, in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schlossstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei, die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2005 in Kraft.

Droyßig, den 08.09.2025

gez. Heiko Arnhold
Bürgermeister der
Gemeinde Droyßig

Hinweise:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist diese Verletzung nach § 8 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 205, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags:	13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
dienstags:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr,
donnerstags:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034425/414 - 33).